

dass der bisher schwankende Herzog von Baiern definitiv zur kaiserlichen Partei übertrete. Dies geschieht auch, und nun hat der Erwählte von Ferrara eine dritte Person, den Albert von Pitengau, zum Bischofe von Regensburg ernannt¹. Die Bedingung, unter der von dem Schreiben erst Gebrauch zu machen war, konnte in demselben nicht angegeben werden, weil es wahrscheinlich auch dem Regensburger Capitel, dessen Wahlrecht aufgehoben wurde, vorgelegt werden musste. Es muss also dem Erwählten von Ferrara zugleich mit jenem Schreiben eine vertrauliche Mittheilung, eine geheime Instruction zugegangen sein, durch deren Kenntniss erst er den Willen des Papstes voll und ganz erfuhr.

Dergleichen geheime Instructionen konnten durch die Boten, welche die Briefe überbrachten, mündlich ertheilt werden; daher die am Schluss mancher Schreiben sich findende Bemerkung, der Empfänger solle dem Ueberbringer in allem Glauben schenken. Sie konnten aber auch schriftlich fixiert sein und manche sind in die Regesten eingetragen. Eine solche steht in Gregors IX. Reg. Vol. VII fol. 56, Bd. I, p. 687, unter der Ueberschrift 'Memoriale fratris Nicolai Cisterciensis ordinis'. Dieser Nicolaus war im October 1240 mit Instructionen und Vollmachten an den päpstlichen Legaten Gregor von Romania nach Genua wegen einer dort auszurüstenden Flotte geschickt worden. Schon die nicht sehr sorgfältige Fassung, indem die Anrede zwischen 'Du' und 'Ihr' wechselt, kennzeichnet das Schriftstück als eine durchaus vertrauliche, rein persönliche Mittheilung. — In anderen Fällen ist die Instruction zu einem Schreiben, das wesentlich als Urkunde dienen sollte, durch einen an denselben Adressaten gerichteten Brief ertheilt worden. Unter dem 7. Juni 1253 schreibt Innocenz IV, Reg. Lib. X, cur. 44, seinem in Frankreich weilenden Legaten Albert: 'obligandi nos et ecclesiam Romanam ac universas et singulas, prout expedire videris, ecclesias et monasteria legationis tue creditoribus, a quibus mutuum receperis, plenam concedimus tibi potestatem'. In cur. 43 dagegen vom gleichen Tage: 'mandamus, quatinus sine more dispendio statim recipias nostro et ecclesie Romane nomine mutuum, etiam, si oportuerit, sub gravibus usuris, quantumcunque et a quibuscunque poteris invenire'. Man sieht, dass cur. 44 die Urkunde ist, welche den Albert als zur Erhebung der Anleihe berechtigt legitimieren soll, cur. 43 aber eine Instruction, welche, wie die Worte 'etiam, si oportuerit, sub gravibus usuris', zeigen, geheim zu halten war. — Unter dem 24. März 1248 schrieb Innocenz IV, Berger 3780, dem Bischofe von Strassburg, es sei niemals seine Absicht gewesen, den

1) Vgl. künftig Bd. II, S. 163, n. 217.